

1. *beschließt*, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zum Abschluss laufender Verfahren beziehungsweise zur Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen darf, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2009 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt außerdem*, Artikel 11 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshof zu ändern und durch die Bestimmung in der Anlage zu dieser Resolution zu ersetzen;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6052. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006, 1824 (2008) vom 18. Juli 2008 und 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie¹³⁸, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

nach Prüfung der vom Präsidenten des Gerichtshofs unterbreiteten Vorschläge,

- Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)
- Herr William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

3. *beschließt ferner*, die Amtszeit des ständigen Richters, der anstelle von Herrn Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation) ernannt wird, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)
- Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
- Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
- Frau Taghreed Hikmat (Jordanien)
- Herr Vagn Joensen (Dänemark)
- Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
- Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)
- Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
- Herr Seon Ki Park (Republik Korea)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
- Herr Emile Francis Short (Ghana)

5. *beschließt außerdem*, dem Ad-litem-Richter Joensen zu gestatten, über die in Artikel 12 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

6. *beschließt ferner* in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände, dass Richter Joseph Asoka Nihal de Silva und Richter Emile Francis Short ungeachtet des Artikels 12 bis Absatz 3 des Statuts des Gerichtshofs während ihrer verbleibenden Amtszeit und bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle nebenamtlich tätig sein und einer anderen richterlichen Tätigkeit oder Tätigkeit mit einem vergleichbaren unabhängigen Status in ihren Heimatländern nachgehen können, nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, die Fälle bis Mitte 2010 abzuschließen, und unterstreicht, dass diese Ausnahmegenehmigung nicht so anzusehen ist, als werde dadurch ein Präzedenzfall geschaffen. Dem Präsidenten des Gerichtshofs obliegt es, sicherzustellen, dass diese Regelung mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter vereinbar ist, keinen Anlass zu Interessenkonflikten gibt und den Erlass des Urteils nicht verzögert;

7. *beschließt*, dass ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und ausnahmsweise Richter Egorov nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs die Fälle erledigt, mit deren Behandlung er vor seinem Rücktritt begonnen hat, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, die Fälle bis Ende 2009 abzuschließen;

8. *beschließt*, Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu dieser Resolution zu ändern;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6156. Sitzung einstimmig verabschiedet.